

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Stadtelternrat/KER Leipzig
Frau Petra Elias
Große Fleischergasse 12
04109 Leipzig

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Lioba Triquart

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2826
Telefax +49 351 564-2809

lioba.triquart@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Frau Elias,

für Ihr Schreiben vom 2. April 2018 an Herrn Staatsminister Piwarz danke ich Ihnen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Nun zu Ihren Fragen:

A Inklusion

*1. Grundsätzlich befürworten wir die Inklusion. Wenn auch nur für Kinder, für welche es die Eltern ausdrücklich wünschen. Mit Sorge sehen wir die zunehmende Verpflichtung der Regelschulen zur Inklusion. Insbesondere bei Einschulung und erst späterer Überprüfung (man wartet jetzt schon meist ein Jahr auf einen Termin zur Begutachtung im Schulamt). **Wie werden die Lehrer & Seiteneinsteiger darauf vorbereitet?***

Antwort zu A 1:

Mit dem SchulG wurde das Elternwahlrecht gestärkt. Sachsen hält grundsätzlich an der Vielfalt der Förderorte fest. Die Regelung zum Verzicht auf die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale-soziale Entwicklung wird im Rahmen eine Pilotphase, an der Grundschulen freiwillig teilnehmen können, erprobt und evaluiert. Ob es zum SJ 2023/24 zu einer flächendeckenden Einführung kommt, wird der Landtag 2022 im Lichte der Ergebnisse und Erfahrungen in der Pilotphase entscheiden.

Uns ist bewusst, dass aufgrund fehlender personeller, organisatorischer und sächlicher Voraussetzungen nicht jede sächsische Oberschule gegenwärtig guten Gewissens eine Aufnahme vornehmen kann. Die rechtliche Regelung wird zur Herausforderung für die Einzelschule wie für das Schulsystem.

Es geht nicht darum, die gemeinsame Unterrichtung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf prinzipiell infrage zu stellen. Aber es kommt darauf an, Augenmaß walten zu lassen und anzuerkennen, dass unter den obwaltenden Bedingungen, unter denen auch langfristig ein Zweitlehrereinsatz in der Klasse die absolute Ausnahme und keinesfalls die Regel sein wird, Inklusion im Sinne einer gezielten Förderung, die allen Schülern gerecht wird, zwangsläufig an Grenzen stößt.

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-6604/11/1

Dresden,
12. Juni 2018

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

De-Mail-Zugang:
poststelle@smk-sachsen.de-mail.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

2. Die Lehrer an den Förderschulen haben eine zusätzliche Ausbildung in der Pädagogik. Gibt es zusätzliche Schulungen? Für jeden Lehrer? Wie werden die anderen Rahmenbedingungen, wie kleine Klassen (Schlüssel allein reicht nicht), erweiterte Stundenpläne und Einzelarbeit bzw. Arbeit in Kleingruppen in den regulären Schulalltag integriert?

Antwort zu A 2:

Den Lehrkräften aller Schularten stehen zentrale und regionale Fortbildungsangebote zur Verfügung, die im Detail dem Fortbildungskatalog für das jeweilige Schuljahr zu entnehmen sind.

Zentrale Fortbildungsangebote sind:

- Berufsbegleitende Fortbildung für Lehrkräfte an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Emotionale und soziale Entwicklung“ mit einer Lehrbefähigung für ein anderes Lehramt
- Berufsbegleitende Fortbildung für Lehrkräfte der Schularten Grundschule, Mittelschule, Gymnasium und berufsbildende Schule zum Thema: „Integrativer/inklusive Unterricht“ (Zertifikatskurs im Projekt ZINT – Zusammen integrative/inklusive Schule entwickeln).

Diese Kurse werden seit 2008 regelmäßig angeboten. Neben den Kursen wurde im Sinne der Nachhaltigkeit seit 2015 parallel für die bereits fortgebildeten Lehrkräfte das Konzept einer Netzwerk-Plattform und eines erweiterten Fortbildungsprogrammes erarbeitet.

Ziel aller Fortbildungsmaßnahmen ist es, Lehrkräften Einblicke in sonderpädagogisches Handeln zu vermitteln und einen Beitrag zur Verbesserung der eigenen Professionalität sowie zum Ausbau ihrer fachlichen, fachdidaktischen bzw. sonderpädagogischen Handlungskompetenzen für die Bewältigung des schulischen Alltags zu leisten.

3. *Mit Sorge sehen wir, die zunehmende Verpflichtung der Regelschulen zur Inklusion. Insbesondere bei Einschulung und erst späterer Überprüfung (man wartet jetzt schon meist ein Jahr auf einen Termin zur Begutachtung im Schulamt).*

Antwort zu A 3:

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2.

4. *Wie wird die außerschulische Betreuung der Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf gestaltet bzw. gesondert Rechnung getragen? Die derzeitigen „Verwahrungen“ von 25 Kindern pro Erzieher scheint unangemessen (bisher ein Erzieher pro 10 Kinder). Ohne geordnete Rahmenbedingungen befürchten wir Überforderung und Demotivation der Kinder, letztlich **da- raus resultierend eine höhere Abgangsquote ohne Schulabschluss.***

Antwort zu A 4:

Die sächsischen Horte erfüllen den Auftrag, die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen (§ 2 SächsKitaG). Einen Schlüssel von 1:10 im Hort hat es nie gegeben. Der aktuelle Personalschlüssel (Schlüssel für die erforderliche Einstellung von Personal) für den Hort beträgt 0,9 pädagogische Fachkraft für 20 Kinder. (§ 12 SächsKitaG).

Ergänzend formuliert § 18 Abs. 2 SächsKitaG: „Für jedes Kind, für das in einer Einrichtung Eingliederungshilfe gewährt wird, wird ein zusätzlicher Landeszuschuss in der in Absatz 1 genannten Höhe gezahlt.“ Diese zusätzliche Förderung gewährleistet – verbunden mit der für das betreffende Kind gezahlten Eingliederungshilfe – dem jeweiligen Bedarf entsprechende

zusätzliche Hilfe. Horte an Förderschulen erhalten gesonderte Zuschüsse nach der Sächsischen Förderschulbetreuungsverordnung.

5. Ein weiteres Thema ist die geplante Bildung des "Mobilen Sonderpädagogischen Dienst". Hier sind wir nur nicht sicher, ob wir den schon kennen dürfen, da ja der Entwurf zur geplanten neuen Schulordnung der Förderschulen noch nicht offiziell ist. Wie wird er gebildet, besteht er ständig und aus wie vielen Sonderpädagogen besteht er? Fehlen diese Sonderpädagogen dann nicht an der jeweiligen Förderschule? Ist nur die Schulaufsichtsbehörde für die Bildung zuständig?

Antwort zu A 5:

Der jeweilige MSD wird an den Förderschulen von der Schulaufsichtsbehörde eingerichtet. Das heißt: Es gibt einen definierten und entsprechend sonderpädagogisch qualifizierten Personenkreis von Lehrkräften, die Mitglieder dieses MSD sind. Die Schulaufsichtsbehörde kann damit auch im Sinne des Erfahrungsaustausches zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der sonderpädagogischen Diagnostik Einfluss nehmen. Wie bisher werden LK sowohl in der Diagnostik als auch im Unterricht tätig sein. Diese Verankerung in der sonderpädagogischen Praxis ist wichtig.

6. Wird bei der Diagnostik durch die Schulaufsichtsbehörde eine unabhängige Begutachtung erfolgen?

Antwort zu A 6:

SMK und Schulaufsicht sind seit mehreren Jahren mit vielen Maßnahmen dabei, die Qualität der sonderpädagogischen Diagnostik zu erhöhen und insbesondere dort, wo sich eine erhöhte Förderquote (Anteil der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf - spF) ergibt, gegenzusteuern. Ferner wird die Feststellung des spF i. d. R. von einem multiprofessionellen Team (Einbeziehung von ärztlicher und schulpsychologischen Expertise) realisiert.

B Fremdsprachen an Gymnasium

1. Welche Zukunft sieht der Freistaat Sachsen, für Russisch als 2. oder 3. Fremdsprache? Wann wird die Möglichkeit der Bildung von Klassenanzahl +1 Sprachgruppen in Stufe 6 wieder eingeführt?

Hintergrund:

Verschiedene Leipziger Gymnasien nehmen seit Jahren ein geringer werdendes Interesse an Russisch wahr. Weniger zuziehende Familien russischsprachiger Herkunft mit schulpflichtigen Kindern und abnehmende Anzahl von Eltern, die die Sprache selbst erlernt haben, lassen eine Fortsetzung des Trends vermuten. Losverfahren oder Umlenkungsgespräche stehen in (fast) allen Gymnasien jährlich auf der Tagesordnung – volle Klassen führen zu fehlendem Puffern – Punktländungen auf einer Verteilung 56/28 sind unwahrscheinlich. Im Falle eines „Zwangswechsels“ zu Russisch hat das auch schon zu Wechseln an freie Schulen geführt.

Antwort zu B 1:

Durch regionale Fremdsprachenplanung soll gesichert werden, dass es in den einzelnen Regionen ein breites und vor allem stabiles Angebot an Fremdsprachen gibt, welches Kontinuität und Anschlussfähigkeit zwischen den Schularten berücksichtigt.

Gegenwärtig wird an 137 Oberschulen und an 97 Gymnasien im Freistaat Sachsen Russischunterricht angeboten. Damit können Schüler an rund 2/3 der Gymnasien und 1/3 der Oberschulen Russisch erlernen. An Oberschulen stehen aktuell 1049 und an Gymnasien 1182 Lehrkräfte zur Verfügung. Damit kann der Unterricht im Fach Russisch weitgehend abgesichert werden.

In den nächsten Jahren werden auch Russisch-Lehrer vermehrt in den Ruhestand gehen; was uns wie in anderen Fächern vor besondere Herausforderungen stellt.

Das Einräumen der Möglichkeit, über die Anzahl der Klassen hinaus eine zusätzliche Sprachgruppe bilden zu können, ist vor dem Hintergrund der personellen Situation bzw. der Ressourcenlage mittelfristig nicht umsetzbar. Ausnahmeregelungen für Polnisch und Tschechisch spiegeln die regionale Besonderheit Sachsen wider und dienen zur Förderung beim Erlernen der Sprachen unserer unmittelbaren Nachbarn. Dessen unbeschadet wird gegenwärtig geprüft, inwieweit durch eine Budgetierung den Schulen Freiräume bei der Unterrichtsorganisation eingeräumt werden können.

C Bildungsticket

1. *Wie ist der aktuelle Stand der Planungen zum Bildungsticket? Kommt es hier zu einer Zweiklassengesellschaft?*

Im ABSCHLUSSBERICHT der ÖPNV-Strategiekommission S. 60 heißt es <http://verkehr.sachsen.de/download/AbschlussberichtOEPNVStrategiekommission.pdf> Da in der „Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig“ § 2 Anspruch auf Schülerbeförderung und anteilige Kostentragung durch die Stadt Leipzig eine Mindestentfernung derzeit nicht vorgesehen ist, würde das für Leipzig bedeuten, dass hier Schüler ihren Anspruch verlieren. Bei einem verbundweitem Rund-um-die Uhr Ticket ist eine anteilige Kostenübernahme durch die Stadt Leipzig im dann erforderlichen Umfang nicht zu erwarten. Vom Aufwand für jeden Schüler die erforderliche Mindestentfernung zu überprüfen mal ganz abgesehen, sehe ich erhebliche Akzeptanzprobleme bei Einführung einer solchen Regelung.

Antwort zu C 1:

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beabsichtigt, im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 Vorsorge dafür zu treffen, dass die Einführung des Bildungstickets durch den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt wird.

D Unterrichtsausfallstatistik

1. *Wann wird auch bei fachgerechter Vertretung der Anteil der Stillbeschäftigung analog zu fachfremder Vertretung in der Ausfallstatistik korrekt ausgewiesen?*

Wie hier in einer Antwort auf eine Anfrage der Grünen ersichtlich http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=8666&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined wird bei den fachgerecht vertretenen Unterrichtsstunden im Gegensatz zu Vertretungsstunden in einem anderen Fach die Stillbeschäftigung nicht gesondert ausgewiesen. In diesen Zahlen verbergen sich aber die berühmt-berüchtigten „Aufgaben erteilt“ Stunden. Da bei Ausfall in der Sek II fast ausschließlich und auch in anderen Klassenstufen oft Aufgaben (und natürlich im ausfallenden Fach) erteilt werden, gibt es hier eine erhebliche Anzahl nicht von einem Lehrer erteilten Stun-

den, die in der offiziellen Ausfallstatistik weder im Ausfall – noch im Vertretungsstundenanteil enthalten sind. Dies sollte im Sinne der Transparenz dringend geändert werden – wir belügen uns hier seit Jahren selbst. Auch andere Instrumente (wie der sicher auch fachlich sinnvolle Kurztag, aufgeteilte Klassen oder nur beaufsichtigte Klassen führen zu erheblichen Abweichungen von erlebtem zu statistisch erfassten Ausfall.

2. **Grundschulen** greifen immer häufiger (bei Krankheit und Lehrermangel) auf Möglichkeiten der **Hausarbeitstage** zurück. Gibt es hierfür konkrete Regelungen?

3. Die Schulpflicht ist auf den Ort der Schule ausgelegt. Wird durch Hausarbeitstage überhaupt die Schulpflicht gewährt? Inwiefern kann den Eltern die **Aussichtspflicht während der Schulzeit** auferlegt werden? (Stichwort: Chancengleichheit)

Zusammenfassende Antwort zu D 1 bis D 3:

Grundlage für die aktuelle Erfassung des Unterrichtsausfalls an öffentlichen Schulen über eine entsprechende Anwendung im Schulportal sind die im Rahmen des Runden Tisches erarbeiteten Empfehlungen. Auf Einladung von Frau Staatsministerin a. D. Brunhild Kurth wurde im Jahr 2012 ein Runder Tisch eingerichtet, welcher sich aus Vertretern des Landesschülerrates, des Landeselternrates, der Sächsischen Bildungsagentur, des Kultusministeriums sowie aus Schulleitern zusammensetzte. In drei mehrstündigen Veranstaltungen von Oktober 2012 bis Januar 2013 wurden die bis dahin geltenden Regelungen zur statistischen Erfassung und Veröffentlichung des Unterrichtsausfalls überprüft und überarbeitet.

Als ein Ergebnis der Runden Tisches wurde insbesondere festgelegt, dass Stillbeschäftigung nur dann als vertretener Unterricht gewertet werden darf, wenn sie von einem Fachlehrer vorbereitet und von einem Fachlehrer nachbereitet wird. Das bloße Erteilen von Aufgaben ohne entsprechende Vor- und Nachbereitung durch einen Fachlehrer erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Unterrichtsstunden mit Stillbeschäftigung, die als Vertretungsstunden in einem anderen Fach gewertet werden können, werden in der Unterrichtsausfallstatistik gesondert erfasst.

Unterrichtsstunden mit fachgerechter Stillbeschäftigung werden, da diese nicht als Unterrichtsausfall zu werten sind, gegenwärtig nicht gesondert erfasst und ausgewiesen, sondern sind lediglich in der nachrichtlichen Erfassung der insgesamt fachgerecht vertretenen Unterrichtsstunden enthalten.

E Schulbibliotheken

1. Werden im Landeshaushalt Mittel vorgesehen um Schulbibliotheken sinnvoll betreiben zu können?

Hintergrund

Die Stadt Leipzig hilft sich seit Jahren mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen um die Arbeit der Schulbibliotheken absichern zu können. Oft sind in den vollen bis übervollen Schulen die Bibliotheken der einzige Ort an dem selbständige Frei- und Gruppenarbeit sinnvoll gestaltet werden kann oder Freiblöcke verbracht werden können. Erste Oberschulen haben ihren Lese-raum für die zweite oder dritte DaZ-Klassen aufgegeben. Hier müssen dringend Lösungen geschaffen werden, damit Schulen (und zwar nicht nur bei nicht zugewiesenen Lehrerstunden) diese Möglichkeiten zu nutzen, nicht komplett wegfällt.

Antwort zu E 1:

Laut Schulgesetz ist der Schulträger der Sachaufwandsträger für öffentliche Schulen. Das heißt, die Einrichtung, sächliche und personelle Ausstattung sowie das Betreiben von Schulbibliotheken obliegt ausschließlich den Kommunen.

Das Staatsministerium für Kultus engagiert sich intensiv in Sachen Leseförderung und finanziert mehrere Projekte (pro Jahr ca. 110.000 Euro).

F Ausstattung von Schule, sowie zur Verfügung stellen von Schul(räumen)

1. Nach dem SächsSchulG liegt die Ausstattung von Schule in Trägerhand (also bei der zuständigen Kommune). Nun sei an dieser Stelle erwähnt, dass Leipzig mehr Schüler als Dresden, jedoch weniger Schulen hat. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, **dass zu Beginn des Schuljahrs 2017/18 Erstklässler in Leipzig in Turnhallen und Aulen unterrichtet wurden** ;-(

2. Werden die „Kommune“ und ihre schulische Gewährleistung von Schulräumen, sowie deren Ausstattung (Chancengleichheit) tatsächlich geprüft? Oder gehofft, dass alle Schüler einen Stuhl haben? (Leipzig hatte im letzten Jahr 5000 Erstklässler, für 2018 sind es knapp 6000, Tendenz steigend.....)

Zusammenfassende Antwort zu F 1 und F 2:

Die Stadt Leipzig ist gem. § 23 Absatz 2 SächsSchulG verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ausreichend Schulräume zur Verfügung stehen und diese mit den für den Unterrichtsbetrieb benötigten Gegenständen ausgestattet sind.

Die Schulaufsichtsbehörden sind gem. § 58 Absatz 3 SächsSchulG berechtigt und verpflichtet, rechtsaufsichtlich nach den §§ 113 bis 116 SächsGemO einzuschreiten, wenn Schulträgeraufgaben nicht erfüllt werden.

Vor-Ort-Prüfungen finden anlassbezogen durch das Landesamt für Schule und Bildung statt.

3. Wie soll INKLUSION/ Integration möglich sein, wenn Räume zusehends Mangelware werden?

Antwort zu F 3:

Eine inklusive Beschulung setzt voraus, dass die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Deshalb hat der Gesetzgeber bei der Novellierung des Schulgesetzes in § 4c Abs. 5 SächsSchulG einen Vorbehalt aufgenommen, wonach eine inklusive Unterrichtung nur dann stattfinden kann, wenn dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen möglich ist.

4. Gibt es für die Gewährleistung von „Schulplätzen“ und **Ausstattung Standarts**? (Es gibt eine Leipziger GS mit über 20 interaktiven Tafeln, dagegen über zwanzig GS ohne EINE einzige interaktive Tafel)

Antwort zu F 4:

Für die Ausstattung von Schulen gibt es keine festen abschließenden Standards. Von der (auch bislang in § 23 SächsSchulG enthaltenen) Ermächtigung in § 23 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) „Aufgaben des Schulträgers, Schülerbeförderung“, Absatz 4:

„(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, Mindestanforderungen für die Ausstattung der Schulen mit Verwaltungskräften und Lehrmitteln durch Rechtsverordnung zu regeln.“
wurde bislang im Hinblick auf eine gewünschte Flexibilität und Berücksichtigung individueller und teils sehr unterschiedlicher fachlich bedingter Anforderungen kein Gebrauch gemacht.

5. Wann erfolgt eine Fortschreibung und Aktualisierung der „Allgemeinen Schulbauempfehlungen“ sowie den „Raumempfehlungen für Schulen“ des Freistaates Sachsen nach den aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen (dem sächsischen Schulgesetz und Verwaltungsvorschriften)?

Hintergrund:

Die Änderungen am Schulgesetz (z.B. Neuregelungen zur Inklusion, Schulsozialarbeit, Digitalisierung) erzeugen teilweise auch **zusätzlichen Raumbedarf**. Schulsozialarbeiter, individuelle Fördermöglichkeiten, Gruppenarbeit bei lernzieldifferenten Gruppen brauchen nicht nur personelle sondern auch räumliche Ressourcen, die in die Empfehlungen aufgenommen werden sollten, um weiterhin förderfähig zu sein.

Antwort zu F 5:

Die Raumprogrammempfehlungen aus dem Jahr 1993 sind nach § 3 Abs. 2 und § 4 des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes (SächsVwVorG) mit Ablauf des 31. Dezember 2005 formal außer Kraft getreten. Eine Verlängerung war zum damaligen Zeitpunkt nicht angezeigt, zumal dem SMK bis dahin keine Erkenntnisse vorlagen, wonach von diesen Raumprogrammempfehlungen seitens der Schulträger in nennenswertem Umfang abgewichen wurde.

In den zurückliegenden Jahren hat sich ein Wandel bei der Art und Weise der Wissensvermittlung vollzogen, der u. a. Auswirkungen auf die funktionalen und pädagogischen Anforderungen an ein Schulgebäude mit einem differenzierten Angebot an Lern- und Arbeitsbereichen sowie Aufenthalts- und Erholungsbereichen hat. Diesem Wandel könnte mit der Anwendung einheitlich Raumprogrammempfehlungen nicht vollumfänglich Rechnung getragen werden.

Die Errichtung von Schulgebäuden, deren Ausstattung mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln sowie deren Unterhaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand ist gemäß § 23 SächsSchulG eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der kommunalen Schulträger. Wie sie diese Pflichtaufgabe erfüllen, entscheiden die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Auch die Träger freier Schulen sind für das Vorhandensein nutzbarer und den allgemeinen Bauvorschriften entsprechender Schulgebäude verantwortlich. Welcher Standard darüber hinaus vorgehalten wird, obliegt der Entscheidung der Schulträger in Abhängigkeit ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Eine Überarbeitung der Raumprogrammempfehlungen ist auch aus heutiger Sicht nicht angezeigt. Gleiches gilt für die Allgemeinen Schulbauempfehlungen.

6. Schwimmunterricht: Die Stadt Leipzig verfügt derzeit (und sicher auch zukünftig) über **unzureichende Schwimmhallen**. Fällt dieser knappe Unterricht schon im Grundschulbereich aus (bspw. aus Krankheit), gibt es kein Reglement zum Nachholen o.ä. Immer mehr Menschen (nicht nur in Sachsen) können nicht schwimmen und ertrinken. – Wie kann/ wird diesem entgegengewirkt?

Antwort zu F 6:

Aus der Schwimmstatistik für das Schuljahr 2016/2017 des Landesamtes für Schule und Bildung Standort Leipzig ergibt sich keine dahingehende Aussage, dass der Schwimmunterricht auf Grund fehlender Schwimmhallenkapazität nicht erteilt werden konnte. Ein Negativtrend hinsichtlich sinkender Schwimmkompetenz ist nicht zu verzeichnen.

7. Wie kann der Schwimmunterricht generell gewährleistet werden (Sek 1 und 2)?

Antwort zu F 7:

Der Schwimmunterricht ist verbindlicher Lehrplaninhalt in der Grundschule und der Primarstufe der Förderschule. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport in der geltenden Fassung vom 10. Dezember 2014 regelt, dass der Schwimmunterricht in der Primarstufe in Schulschwimmzentren durchgeführt wird. Aufbauend auf den 1. Komplex der Schwimmausbildung (Grundschule) wird in den weiterführenden Schulen der 2. Komplex unterrichtet. In ihm festigen die Schüler die erlernten Schwimmtechniken und erlernen eine weitere Schwimmtechnik. Der Schwimmunterricht in der Sekundarstufe I und II ist nicht verpflichtend und wird nur bei Bereitstellung der entsprechenden materiellen und personellen Voraussetzungen durchgeführt.

9. Gibt es hierfür länderspezifische Standards welche durch die Kommune erfüllt werden müssen?

Antwort zu F 9:

Gemäß § 23 SächsSchulG sind die Schulträger für die ordnungsgemäße Durchführung des Schulschwimmens einschließlich der Kostenübernahme der Unterrichtsfahrten zum Schulschwimmen sowie der Nutzungsgebühr für die Schwimmstätten zuständig. Im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung sind keine grundsätzlichen Standards vorgegeben. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus gibt lediglich Empfehlungen hinsichtlich Größe und Wassertiefe der zu nutzenden Einrichtungen.

G Berufs- und Studienorientierung

3. Welche Ideen hat das SMK die Oberschule zu stärken?

4. Der Realschulabschluss muss attraktiver werden. Er darf ein späteres Abitur nicht ausschließen. Der Fokus auf eine Berufsausbildung sollte auch mehr praktische Anwendung in der Schule möglich machen. Wie wollen Sie Oberschule attraktiver machen?

Zusammenfassende Antwort zu G 3 und G 4:

Mit der Neugestaltung des Wahlbereichs wird den Oberschulen die Möglichkeit eröffnet, Angebote zur individuellen Förderung, so auch zur Förderung besonders leistungsbereiter Schüler, zu unterbreiten.

Eine systematische und praxisnahe Berufsorientierung ist das besondere Markenzeichen der Oberschule. Zukünftig werden Betriebspraktika in Form von Blockpraktika oder Praxistagen ab

der Klassenstufe 7 möglich. Die Zusammenarbeit mit den Berufsberatern der Agentur für Arbeit wird noch enger. Dies gilt nicht nur für die Stadt Leipzig. Das gemeinsame Ziel lautet: Alle Schülerinnen und Schüler verfügen über eine hohe Berufswahlkompetenz. Aufbauend auf den in der Klassenstufe 7 ermittelten jeweiligen Stärken wird die Berufsorientierung individuell maßgeschneidert. Helfen werden dabei Praxisberater. Die Anzahl von an Oberschulen tätigen Praxisberatern soll weiter kontinuierlich erhöht werden.

Für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler gibt es das „Produktive Lernen“ und ähnliche Projekte, mit denen abschlussgefährdete Schüler unterstützt werden. Leistungsstärkeren Schülern eröffnen sich die Wechselmöglichkeiten an das Gymnasium ebenso wie der Weg an das Berufliche Gymnasium oder die Fachoberschule.

H Lehrermangel – Einstellungshürden

Die derzeitige Situation in Sachsen erfordert unserer Ansicht nach unkonventionellere und schnellere Einstellungsverfahren als diese bisher praktiziert werden.

1. Warum werden – gerade jetzt – sowohl grundständig ausgebildeten Lehrern, als auch Einwandern derartig langwierige Verfahren angelastet, so dass eine Einstellung nicht selten zwischen 6 und 12 Monaten es dauern kann?

2. Lehrer werden – nach unserer Kenntnis **ausschließlich zum 01.02. bzw. zum 01.08. eingestellt**. Wäre es nicht sinnvoll, auch „zwischen-durch“ Lehrer einzustellen (Stichworte: Mutterschutz, Rente)?

Das Lehramtsstudium endet im Oktober des Jahres, das Schuljahr dagegen beginnt im August (meistens, selten im September) – so stehen die Lehrer zu Schuljahresbeginn nicht zur Verfügung, werden „brückenweise“ 4-5 Monate zwischen-eingestellt um dann ihr Referendariat ab Februar zu beginnen (oder haben sich in den 4-5 Monaten schon in ein anderes Bundesland orientiert).

Zusammenfassende Antwort zu H 1 und H 2:

Die Neueinstellungen von Lehrkräften erfolgten im Schuljahr 2017/2018 zu den Haupt-einstellungsterminen 01.08.2017 und 01.02.2018. In erster Priorität werden zu diesen Terminen grundständig ausgebildete Lehrkräfte in den sächsischen Landesschuldienst übernommen. Außerdem wurden in Vorbereitung auf das Schuljahr 2017/2018 am 01.07.2017, 01.09.2017, 01.01.2018, 01.03.2018 und 01.05.2018 sog. Seiteneinsteiger eingestellt. Des Weiteren erfolgen ständig Einstellungen im Rahmen des Programms Unterrichtsversorgung zur Kompensation von kurzfristigen Unterrichtsausfällen (z. B. Langzeiterkrankungen, Beschäftigungsverbot, Elternzeit, Ausscheiden aus dem Schuldienst). Das für das Lehrpersonal zuständige Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) ist immer darauf bedacht, unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfristen mit der Bewerberauswahl zu beginnen. Als erstes erfolgen für grundständig ausgebildete Lehrkräfte die schulscharfen Einstellungen, danach schließt sich für diese Bewerbergruppe das Listenverfahren an – mit dem Ziel, möglichst bis zum Ferienbeginn alle vorgenannten Lehrerinnen und Lehrer eingestellt zu haben. Im Anschluss und teilweise parallel zum vorgenannten Verfahren wird die Einstellung der Seiteneinsteiger realisiert. Die große Mehrheit der Einstellungen ist zum jeweiligen Einstellungstermin abgeschlossen. Insofern kann von 6 bis 12 Monaten Wartezeiten keine Rede sein.

Alle Einstellungen in den Schuldienst des Freistaates Sachsen erfolgen nach Eignung,

Befähigung und fachlicher Leistung auf der Grundlage der Bewirtschaftung der nach Kassenanschlag verfügbaren Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Absicherung des Unterrichts an allen öffentlichen Schulen im Freistaat.

Die Sächsische Staatsregierung setzt derzeit umfangreiche Maßnahmen um, damit möglichst in allen Regionen und für alle Schularten eine gute und nachhaltige Unterrichtsversorgung abgesichert wird.

5. Was spricht TATSÄCHLICH dagegen ein Referendariat im Oktober beginnen zu lassen?

Antwort zu H 5:

Ein Beginn des Vorbereitungsdienstes mitten im Schuljahr ist aus schulorganisatorischen Gründen nicht zweckmäßig. Die Anwärter und Studienreferendare müssten innerhalb des Schuljahres in den laufenden Schulbetrieb integriert werden. Die Schuljahresplanung, die zum diesem Zeitpunkt naturgemäß bereits abgeschlossen ist, müsste mit hohem organisatorischem Aufwand erneut durchlaufen werden. Allein schon um die Mentoren für die Anwärter und Studienreferendare zu bestimmen, wären umfangreiche Umplanungen nötig. Für die Anwärter und Studienreferendare müssten zudem in der Mitte des Schulhalbjahres, geeignete Klassen für den begleiteten Unterricht gefunden werden etc. Dies wäre auch den Schülern nur bedingt zuzumuten. Aus diesen Gründen ist ein Anfang des Vorbereitungsdienstes zum Schuljahresbeginn bzw. Schulhalbjahresbeginn angezeigt.

6. Wäre es nicht möglich (über Umstrukturierung, Prämien o.a.) das Lehramtsstudium im Juli zu beenden, so dass die ausgebildeten Lehrer den Schulen zu Schuljahresbeginn zur Verfügung stünden?

Antwort zu H 6:

Das Sommersemester der Hochschulen endet zum 30.09. das Wintersemester zum 31.03. eines Jahres. Vor diesem Hintergrund war bisher ein nahtloser Übergang der Studienabsolventen in den zum 01.08. bzw. 01.02. beginnenden Vorbereitungsdienst i. d. R. nicht möglich, da im letzten Semester noch Staatsexamensprüfungsbestandteile zu absolvieren sind. Im Rahmen der gegenwärtig zu novellierenden Lehramtsprüfungsordnung I soll der rechtliche Rahmen aber so verändert werden, dass der Prüfungsverlauf der Ersten Staatsprüfung bis zum Mai/Juni bzw. Dezember/Januar abschließbar ist, um so für die Absolventen, welche das anstreben, einen nahtlosen Übergang in den Vorbereitungsdienst zum 01.08. bzw. zum 01.02. zu gewährleisten. In dieser Zielsetzung sind sich die Hochschulen, die Studierenden, das SMK und das SMWK einig.

H.1. Fachlehrerunterricht an weiterführenden Schulen

Auf Grund eigener Recherchen tritt immer wieder zu Tage, dass an weiterführenden Schulen (vorrangig an Oberschulen) tatsächlicher Fachlehrerunterricht Mangelware ist. So ist es keine Seltenheit, dass ausgebildete Lehrer per Stundenplan ein, dem eigenen Studienfach, fachfremden Unterricht erteilen. Wir sehen hier eine Gefahr in zweierlei Hinsicht: Sowohl in der Gewährleistung der gesetzlich festgeschriebenen Schulpflicht, als auch in der späteren Anerkennung der Noten durch die Eltern (oder eben ihrem Klageverhalten, sollten sie mit bestimmten Noten nach bspw. Klausuren und Prüfungen nicht einverstanden sein).

1. *Wie kann die Forderung nach Umsetzung der Inklusion (gerade an Oberschulen) in Einklang mit nicht vorhandenem Fachpersonal gebracht und angegangen werden?*

2. *Gibt es eine Statistik zu erfolgtem Fachlehrerunterricht (oder fachfremdem Unterricht) – gerade an Oberschulen (aufgelistet nach Städten und Ländlichen Kreisen)?*

Zusammenfassende Antwort zu H.1.1 und H.1.2:

Es ist schon immer nicht ungewöhnlich, dass Lehrkräfte neben Ihren Ausbildungsfächern auch in weiteren Unterrichtsfächern zum Einsatz kommen. Der konkrete Unterrichtseinsatz befindet sich in der Zuständigkeit des Schulleiters und lässt sich u. a. mit der speziellen Unterrichts- und Personalsituation an der Schule, aber auch mit der Einsatzbereitschaft und ggf. langjährigen Unterrichtserfahrungen der Lehrkraft in einem weiteren Fach begründen. Die Frage zur statistischen Auswertung des „fachfremden Unterrichts“ kann nicht beantwortet werden, da die notwendigen Daten nicht vollumfänglich in der Landespersonaldatenbank Kultus abgebildet werden.

Des Weiteren wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

I Schulen in Freier Trägerschaft

1. *Will das Staatsministerium für Kultus die heterogene Schullandschaft ausbauen, und falls ja mit welchen Mitteln?*

2. *Die Finanzierung von Schul- und Erweiterungsbauten stellt freie Schulen vor große Probleme. Kann und will der Freistaat hier unterstützen (z.B. aus eigenen Mitteln oder aus den Bundesmitteln zur Förderung von Infrastruktur- und Bildungsmaßnahmen)?*

Zusammenfassende Antwort zu I 1 und 2:

Bei der Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur wird grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen öffentlichen und freien Schulträgern vorgenommen. Beiden Trägern stehen die gleichen Rechte (und Pflichten) zu.

Die finanzielle Unterstützung für freie Schulen steigt kontinuierlich, sowohl was die einzelnen Schülerausgabensätze als auch die Haushaltsmittel insgesamt betrifft.

J Demokratieförderung/Politische Bildung

1. *Wie will das Staatsministerium für Kultus politische Bildung und Demokratie fördern (Verweis auf Sachsenmonitor).*

Antwort zu J 1:

Politische Bildung und Demokratieerziehung sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der Schule als Teil der Gesellschaft einen wichtigen Beitrag leistet. Mit dem Ziel, die politische Bildung und Demokratieerziehung an Sachsens Schulen zu stärken, hatte Frau Staatsministerin a. D. Kurth im Januar 2017 ein Expertengremium berufen. Damit knüpfte sie auch an die Beschlussfassung des Kabinetts im Rahmen des Maßnahme-Pakets für ein starkes Sachsen am 4. März 2016 an, in dem bereits konkrete Maßnahmen zur Förderung der politischen Bildung und Demokratie beschlossen worden waren.

Angesichts der Ergebnisse des „Sachsen-Monitors“ war der Auftrag an die Experten, ein Handlungskonzept zu erstellen, bewusst offen formuliert. Als Resultat eines mehrmonatigen Prozesses wurde das Konzept „W wie Werte“ mit 31 Handlungsempfehlungen im Juni 2017 dem SMK vorgelegt. Vertreter des Kultusministeriums, der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung und des Sächsischen Bildungsinstitutes haben die unterbreiteten Vorschläge geprüft und Umsetzungsempfehlungen ausgesprochen.

Die Empfehlungen des Expertengremiums bilden den verbindlichen Rahmen für die Koordinierung von Aktivitäten und für Entscheidungen zu weiteren Umsetzungsschritten. Sie sind zugleich Informationsgrundlage für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern für die Gestaltung von Partizipationsprozessen im Schulsystem.

Nicht alle Empfehlungen können derzeit genauso wie im Handlungskonzept vorgeschlagen umgesetzt werden, insbesondere wegen der aktuell stark angespannten Lehrpersonalsituation. Dies betrifft speziell die Klassenleitertätigkeit und die Arbeit der Vertrauenslehrer.

Wird der Unterricht in Gemeinschaftskunde auf die Jahrgangsstufe 8 evtl. auch 7 ausgeweitet? Wird es zukünftig auch die Möglichkeit geben, Gemeinschaftskunde als Leistungskurs anzubieten?

Antwort zu J 1 - Teilfrage 2:

Das Landesamt für Schule und Bildung überarbeitet gegenwärtig die Lehrpläne für Gemeinschaftskunde. Ab dem Schuljahr 2019/2020 wird Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung ab Klassenstufe 7 unterrichtet.

Ab dem 1. August 2018 besteht an den Gymnasien die Möglichkeit, in Eigenverantwortung der Schule schulspezifische fächerverbindende Profile in den Klassenstufen 8 bis 10 einzurichten. Die Gymnasien sind somit in der Lage, durch eigene Lehrpläne für die schulspezifischen Profile, z. B. im Bereich der politischen Bildung den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule gemäß § 1 des Sächsischen Schulgesetzes umzusetzen.

Gemäß § 39 Absatz 1 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) wählt jeder Schüler in der gymnasialen Oberstufe Leistungskurse in zwei Fächern. Erstes Leistungskursfach ist Deutsch oder Mathematik. Zweites Leistungskursfach ist eine fortgeführte Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Polnisch, Russisch, Spanisch oder Tschechisch), Physik oder Geschichte. Die Schule kann unter bestimmten Bedingungen auch das Leistungskursfach Kunst, Chemie oder Biologie anbieten (vgl. § 39 Absatz 3 SOGYA).

Das Fach G/RW ist gemäß § 40 Absatz 1 Nummer 5 SOGYA in der gymnasialen Oberstufe von allen Schülerinnen und Schülern verpflichtend als Grundkurs zu belegen.

K Immer mehr Aufgaben für Lehrer?

1. Wie soll das zusammengehen? Ist der Beruf des Lehrers in Sachsen so attraktiv, dass wir die Lücken schließen können und nicht viele angehende Lehrer zu günstigeren finanziellen Konditionen in andere Bundesländer wechseln?

2. Vertiefungsschulen nach § 4 und deren Versorgung

Immer wieder stellen wir uns die Frage, wo wir ggf. auch Lehrer sparen können (so dies möglich ist). Die Wilhelm-Ostwald-Schule (WOG) ist eine sogenannte §4-Schule (ausschließlich) im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich. Der Mathematiklehrer pflegt hier in Dienst- und Freizeit ca. 500 Geräte.

Wäre es möglich den Lehrkörper (hier Mathematiklehrer) zu entlasten, indem man eine neue Stelle für Admin-Tätigkeiten schafft (Würde sich jedes mittelständige Unternehmen bei der Anzahl der Geräte gönnen) und damit den Lehrer „frei schaltet“ – immerhin hat eine derartige Schule Seltenheitswert – gibt es nur etwa 5 deutschlandweit.

Zusammenfassende Antwort zu K 1 und K 2:

Die Forderung nach einer Verringerung der werktäglichen (Verwaltungs-)Arbeit ist grundsätzlich als berechtigt anzusehen. Aus diesem Grund hat das SMK seine Bemühungen intensiviert, in Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretungen konkrete Vorschläge für die Reduzierung unterrichtsfremder Aufgaben zu erarbeiten. Besonders hervorzuheben ist in diesem Kontext das landesweite Modellprojekt „Schulverwaltungsassistent“ (SVA).

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Heinze
Abteilungsleiter